Mustertexte zum Zivilprozess Band II: Besondere Verfahren erster und zweiter Instanz, Relationstechnik

Theimer / Theimer

9. Auflage 2023 ISBN 978-3-406-80821-0 C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Muster 166 139

Mit Schreiben vom ... teilte die ... GmbH & Co KG dem Verfügungsbeklagten mit, dass die Gesellschaft per ... aufgelöst und deshalb das Mietverhältnis zum ... gekündigt werde. Der Verfügungsbeklagte widersprach der Kündigung. Ende Januar ... räumten die Baufirma und der Verfügungskläger die von ihnen genutzten Räume.

Der Verfügungsbeklagte verlangte die Zahlung des Mietzinses für die Monate Januar und Februar des Jahres Als Sicherheit für seine Mietforderung ließ der Verfügungsbeklagte den streitgegenständlichen Personenkraftwagen des Verfügungsklägers abschleppen und auf sein Grundstück verbringen.

Im Mai ... erwirkte der Verfügungsbeklagte gegen den Verfügungskläger einen Arrest, der jedoch auf Widerspruch des Verfügungsklägers durch Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom ... wieder aufgehoben wurde. Die aufgrund des Arrestes ausgebrachte Pfändung des Personenkraftwagens wurde sodann wieder aufgehoben.

Der Verfügungskläger ist der Ansicht, der Verfügungsbeklagte habe kein Vermieterpfandrecht an dem Personenkraftwagen erwerben können:

Mieter der Räume sei nach dem handschriftlichen Mietvertrag nur der Architekt ...; er, der Verfügungskläger, sei dessen Untermieter. Seine Unterschrift unter den maschinengeschriebenen Vertrag sei auf Veranlassung seines Mitgesellschafters ... erfolgt und habe nur die Überlassung der Räume im Innenverhältnis zwischen ihm und dem Hauptmieter ... bestätigen sollen; das von dem Prozessbevollmächtigten des Verfügungsbeklagten vorgelegte Exemplar des Mietvertrages gehöre dem Architekten ..., den jener gleichzeitig vertrete. Im Übrigen hätte sich ein etwaiges Vermieterpfandrecht nicht auf den Personenkraftwagen erstrecken können, da er nicht in die Mietwohnung eingebracht worden sei. Der Verfügungsbeklagte habe verbotene Eigenmacht begangen.

Der Verfügungskläger beantragt,

dem Verfügungsbeklagten aufzugeben, den Personenkraftwagen mit dem amtlichen Kennzeichen ... an ihn herauszugeben.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er ist der Auffassung, dass ihm ein Vermieterpfandrecht zustehe, da der Verfügungskläger aufgrund des maschinengeschriebenen Mietvertrages als Mitmieter anzusehen sei. Der Personenkraftwagen sei eingebrachte Sache gewesen. Das Abschleppen sei von dem mitvermieteten Kfz-Abstellplatz aus und in Ausübung des Selbsthilferechts erfolgt.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Hausmeisters ... und des Architekten Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom ... (Bl. ... d. A.) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere fehlt es nicht am Rechtsschutzbedürfnis des Verfügungsklägers im Hinblick auf eine Vorwegnahme der Hauptsache, denn dieser behauptet, ihm sei der Besitz des Personenkraftwagens durch verbotene Eigenmacht entzogen worden.

In der Sache hat der Antrag allerdings keinen Erfolg.

Dem Verfügungskläger steht gegen den Verfügungsbeklagten kein Anspruch auf Herausgabe seines streitgegenständlichen Personenkraftwagens gemäß § 985 BGB zu. Verbotene Eigenmacht des Verfügungsbeklagten liegt nicht vor. Dieser ist vielmehr aufgrund seines Vermieterpfandrechts zum Besitz des Personenkraftwagens berechtigt (§ 986 BGB).

2 Dem Verfügungsbeklagten steht für die Monate Januar und Februar ... eine Mietzinsforderung von 3.600,− € zu. Im Hinblick auf die vereinbarte Befristung des Mietvertrages bis April ... konnte dieser von der ... GmbH & Co KG nicht vorzeitig zum ... gekündigt werden. Er bestand über diesen Zeitpunkt hinaus fort. Für die Mietzinsforderung hat auch der Verfügungskläger einzustehen, da er dem Mietvertrag vom ... als Mitmieter beigetreten ist.

Zunächst spricht hierfür schon die Unterschrift des Verfügungsklägers auf dem maschinengeschriebenen Mietvertrag an der hierfür vorgesehenen Stelle. Die Einlassung des Verfügungsklägers, diese Unterschrift sei nur zur internen Bestätigung eines Untermietverhältnisses zwischen ihm und dem Architekten ... erfolgt, erachtet das Gericht nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme für widerlegt. Die Zeugen Architekt ... und Hausmeister ... haben den Ablauf der Vertragsverhandlungen übereinstimmend dahin geschildert, dass zunächst nur Architekt ... als Mieter vorgesehen gewesen sei und daraus sich die alleinige Unterschrift unter dem handgeschriebenen Mietvertrag erkläre; nachdem sich herausgestellt habe, dass der Verfügungskläger einen Teil der Räume als Wohnräume benutzen wollte, habe der Verfügungsbeklagte darauf bestanden, dass auch der Verfügungskläger als Mitmieter in den Mietvertrag aufgenommen werde; das dem Zeugen ... übergebene, mit Schreibmaschine ausgefertigte Exemplar des Vertrages sei von diesem dem Verfügungskläger mit der Bitte um Unterschrift übergeben und nach Unterschriftsleistung selbst an den Zeugen ... zurückgegeben worden. Das Gericht sieht keinen Anlass, an der Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen, die den Hergang übereinstimmend schildern, zu zweifeln. Danach kann von einer lediglich internen Bestätigung der Untervermietung keine Rede sein.

Mit der Verpflichtung des Verfügungsklägers aus seiner Stellung als Mitmieter steht auch fest, dass die von ihm in die Mietsache eingebrachten Sachen dem Vermieterpfandrecht des Verfügungsbeklagten unterlagen (§ 562 BGB), zu denen nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme auch der Personenkraftwagen des Verfügungsklägers gerechnet werden muss.

Nach der glaubhaften Aussage des Hausmeisters ... waren für die Kraftfahrzeuge des Verfügungsklägers und des Zeugen ... auf dem Mietgrundstück zwei Parkplätze zur Verfügung gestellt und durch besondere Kennzeichnung für sie eigens reserviert. Mit dem Abstellen des Personenkraftwagens auf diesem Abstellplatz war die besondere Beziehung dieser Sache zu dem Mietobjekt hergestellt, welche Voraussetzung für die Entstehung des Vermieterpfandrechts ist. Die Streitfrage, ob das Vermieterpfandrecht an dem Kraftfahrzeug jeweils mit der Entfernung von dem Mietgrundstück erlischt und sodann mit dem Auffahren auf das Grundstück neu entsteht, kann dahingestellt bleiben. Denn unter Berücksichtigung der Aussage des Zeugen ... ist der streitige Personenkraftwagen nicht von einem öffentlichen Parkplatz abgeschleppt worden, sondern von dem Parkplatz auf dem Mietgrundstück. Der Zeuge ... hat ausgesagt, dass er den Personenkraftwagen an dem fraglichen Tag um 11 Uhr auf dem Parkplatz hat stehen sehen. Unstreitig ist er um ca. 12 Uhr von der beauftragten Abschleppfirma abgeholt worden. Es erscheint unwahrscheinlich, dass der Personenkraftwagen in der Zwischenzeit noch in seinem Standort verändert worden ist, zumal die Ab-

Muster 166 141

schleppfirma kaum in der Lage gewesen wäre, den Personenkraftwagen irgendwo ausfindig zu machen. Unter diesen Umständen hätte der Verfügungskläger schon durch konkrete Behauptung und Glaubhaftmachung das Gegenteil unter Beweis stellen müssen.

Der Verfügungsbeklagte war demnach gemäß § 562b I BGB berechtigt, den Personenkraftwagen in seinen Besitz zu nehmen, und zwar auch gegen den Willen des Verfügungsklägers, da dieser aus den Mieträumen ausgezogen war. Dem Herausgabeverlangen des Verfügungsklägers steht das Recht des Verfügungsbeklagten auf Besitz des Pfandgegenstands entgegen (§§ 1257, 1231 S. 1, 986 BGB). Ein Ausschluss des Rechts zum Besitz gemäß § 863 BGB kommt nicht in Frage, da der Verfügungskläger mangels verbotener Eigenmacht den Anspruch auf Herausgabe des Personenkraftwagens nicht auf § 861 BGB stützen kann.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 91, 708 Nr. 6, 711 S. 1 und 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, ...

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,− € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

Muster 167: Erlass einer einstweiligen Verfügung aufgrund mündlicher Verhandlung (§§ 922 I, 936 ZPO)

Landgericht Frankfurt am Main Aktenzeichen: ...

Urteil

Im Namen des Volkes

- 1 In dem einstweiligen Verfügungsverfahren
 - 1. des ...,
 - 2. des ...,

Verfügungskläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ..., gegen den ...,

Verfügungsbeklagten,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...,

hat die ... Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ... und die Richterinnen am Landgericht ... und ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom ... für Recht erkannt:

Dem Verfügungsbeklagten wird die durch Gesellschaftsvertrag vom ... eingeräumte Alleingeschäftsführungs- und Alleinvertretungsbefugnis vorläufig bis zur Entscheidung erster Instanz im Hauptsacheprozess entzogen.

Der Verfügungsbeklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen

Tatbestand

Die Parteien schlossen am ... einen Gesellschaftsvertrag (Bl. ... d.A.) zum gemeinsamen Betrieb einer oHG. Nach § 6 des Gesellschaftsvertrages hat jeder der drei Gesellschafter alleinige Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis. Zwischen den Parteien bestehen seit Mitte des Jahres ... erhebliche Spannungen.

Eine Klage des Verfügungsbeklagten gegen den jetzigen Verfügungskläger zu 1) auf Auflösung der Gesellschaft wurde durch Urteil des Landgerichts Frankfurt vom ... abgewiesen. Die Verfügungskläger haben am ... Klage auf Entziehung der dem Verfügungsbeklagten zustehenden alleinigen Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht erhoben. Dieser Rechtsstreit ist vor der hier entscheidenden Kammer noch anhängig.

Mit der vorliegenden einstweiligen Verfügung begehren die Verfügungskläger die vorläufige Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsmacht. Sie nehmen Bezug auf ihr Vorbringen im Hauptverfahren und tragen vor, der Verfügungsbeklagte habe seine Pflichten als Gesellschafter grob verletzt.

Insbesondere habe er entgegen dem Gesellschafterbeschluss vom ... bei der Vereinsbank ... ein Darlehen von 40.000,− € aufgenommen, hierbei die kreditgebende Bank über einen Eigentumsvorbehalt an der zur Sicherung übereigneten Maschine ge-

Muster 167 143

täuscht und den Darlehensbetrag auch noch zweckwidrig für die Anschaffung eines Personenkraftwagen verwendet, den er überwiegend für private Zwecke nutze.

Die Verfügungskläger beantragen,

dem Verfügungsbeklagten die ihm durch Gesellschaftsvertrag vom ... eingeräumte alleinige Geschäftsführungsbefugnis und alleinige Vertretungsmacht vorläufig zu entziehen.

Der Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Er habe angenommen, dass die Verfügungskläger die Darlehensaufnahme nachträglich billigen würden; der Verfügungskläger zu 2) habe sie nachträglich in einer mündlichen Aussprache gutgeheißen. Den Eigentumsvorbehalt des Lieferanten habe er für nicht wesentlich gehalten, da dieser mit der Zahlung der letzten Rate des Anschaftungspreises alsbald in Wegfall gekommen wäre. Zudem werde der angeschaffte Personenkraftwagen fast ausschließlich für geschäftliche Zwecke benutzt.

Die Akten des Hauptprozesses (Aktenzeichen ...) und des Vorprozesses (Aktenzeichen ...) waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist begründet.

Den Verfügungsklägern steht gegen den Verfügungsbeklagten ein Anspruch auf Ent- 2 ziehung der Geschäftsführungsbefugnis und der Vertretungsmacht gemäß §§ 117, 127 HGB zu.

Nach dem Sach- und Streitstand, wie er sich aus dem Vorbringen der Parteien in diesem Verfahren und aus den beigezogenen Akten darstellt, ist ein wichtiger Grund für den Entzug der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis gegeben. Ein solcher wichtiger Grund liegt unter anderem dann vor, wenn ein Gesellschafter unter Verstoß gegen die gesellschaftliche Organisationsordnung umfangreiche Geschäfte vornimmt.

Das ist hier der Fall gewesen, denn der Verfügungsbeklagte hat seine Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag grob verletzt, indem er entgegen einem ausdrücklichen Gesellschafterbeschluss im Namen der Gesellschaft ein Darlehen aufgenommen und die kreditgebende Bank hierbei über das Bestehen eines Eigentumsvorbehalts an der sicherungsübereigneten Maschine getäuscht hat.

Dieses Verhalten stellt gegenüber den Verfügungsklägern eine erhebliche Verletzung der Treuepflicht dar, zumal der Verfügungsbeklagte sich nach den Akten des Vorprozesses schon früher eigenmächtig über Gesellschafterbeschlüsse hinweggesetzt hat und der Beschluss vom ... zur Klarstellung nochmals festgelegt hatte, dass ein Darlehen zurzeit nicht aufgenommen werden solle.

Unter diesen Umständen konnte der Verfügungsbeklagte auch nicht mit einer nachträglichen Billigung seines Verhaltens durch die Verfügungskläger rechnen. Dass der Verfügungskläger zu 2) nachträglich sein Einverständnis erklärt hat, ist nicht glaubhaft gemacht; im Hauptprozess hat sich der Verfügungsbeklagte insoweit nur auf zwei Zeugen vom Hörensagen bezogen, die bisher nicht vernommen sind.

Das Verhalten des Verfügungsbeklagten gegenüber der kreditgebenden Bank, die inzwischen den Darlehensvertrag wegen arglistiger Täuschung angefochten hat, stellt ebenfalls eine Verletzung gesellschaftlicher Pflichten dar, da hierdurch der gute Ruf

der oHG und damit ihre Kreditwürdigkeit gelitten hat. Unter diesen Umständen braucht hier nicht auf die weitere Streitfrage eingegangen zu werden, ob der Verfügungsbeklagte das Darlehen zweckwidrig verwendet hat und den angeschafften Personenkraftwagen vertragswidrig für private Zwecke benutzt. Das oben genannte Verhalten des Verfügungsbeklagten reicht als Grund für eine vorläufige Entziehung der Befugnisse aus.

Der Verfügungsgrund im Sinne des § 940 ZPO ist ebenfalls zu bejahen. Die Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis ist zur Verhinderung weiterer Nachteile für die Gesellschaft notwendig.

Nach dem derzeitigen Sach- und Streitstand kann den Verfügungsklägern die weitere Zusammenarbeit mit dem Beklagten nicht zugemutet werden. Eine mildere Maßnahme scheidet aus. Insbesondere kann die Umwandlung der Einzelgeschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis in eine Gesamtgeschäftsführungs- und Gesamtvertretungsmacht nicht als sachgerechte Übergangsregelung angesehen werden, denn eine Zusammenarbeit mit dem Verfügungsbeklagten wird von den Verfügungsklägern aus vernünftigen Gründen abgelehnt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.



Muster 168 145

Muster 168: Erlass einer Leistungsverfügung aufgrund mündlicher Verhandlung

Landgericht Frankfurt am Main Aktenzeichen: ...

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren des ...,

Verfügungsklägers,

1

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ..., gegen die ...,

Verfügungsbeklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt ...,

hat die ... Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht ... und die Richterinnen am Landgericht ... und ... aufgrund der mündlichen Verhandlung vom ... für Recht erkannt:

Der Verfügungsbeklagten wird aufgegeben, an den Verfügungskläger für die Zeit vom ... bis ... eine monatliche Rente von 2.000,− €, fällig jeweils am 1. eines jeden Monats im Voraus, sowie weitere 7.000,− € zu zahlen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

Von den Kosten des Verfahrens haben der Verfügungskläger 56 % und die Verfügungsbeklagte 44 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Verfügungskläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 120% des aufgrund des Urteils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Verfügungsbeklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tathestand

Der Verfügungskläger, ein alleinstehender Diabetiker, und der Versicherungsnehmer der Verfügungsbeklagten waren in einen Verkehrsunfall vom ... verwickelt, bei dem der Verfügungskläger schwer verletzt wurde. Er ist seit dieser Zeit nicht in der Lage, seinen Beruf als Handelsvertreter auszuüben. Im Hauptverfahren macht er Ersatzansprüche und Schmerzensgeld geltend. Die dortigen Beklagten bestreiten den Anspruch. Die Kammer hat durch Grund- und Teilurteil vom ... die Ersatzansprüche dem Grunde nach zu ³/4 für gerechtfertigt erklärt. Gegen diese Entscheidung haben die Beklagten Berufung eingelegt, über die noch nicht entschieden ist. Auf die Forderungen des Verfügungsklägers hat die Verfügungsbeklagte bis heute keine Zahlungen geleistet.

Der Verfügungskläger verlangt von der Verfügungsbeklagten im Wege einer einstweiligen Verfügung die Zahlung einer laufenden monatlichen Rente von 3.000,−€ ab dem ... sowie eines Teilbetrages von 7.000,−€ für einen Kuraufenthalt. Zur Glaubhaftmachung bezieht er sich auf die in dem Hauptverfahren vorgelegten Provisionsabrechnungen, das ärztliche Attest von Prof. Dr. ... und das Schreiben der Klinik ... in

Der Verfügungskläger beantragt,

die Verfügungsbeklagte zu verurteilen, an ihn ab dem ... eine monatliche Rente von 3.000, – € sowie weitere 7.000, – € Kurkosten zu zahlen.

Die Verfügungsbeklagte beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie wiederholt ihr Vorbringen aus dem Hauptverfahren.

Die Akten des Hauptprozesses (Aktenzeichen ...) waren beigezogen und Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig.

Insbesondere fehlt es nicht am Rechtsschutzbedürfnis des Verfügungsklägers. Zwar kann eine einstweilige Verfügung im Regelfall nur zur Sicherung des Hauptanspruchs oder zur vorläufigen Regelung eines Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen werden. Die Rechtsprechung hat aber den allgemeinen Grundsatz entwickelt, dass eine sogenannte Leistungsverfügung auf Zahlung eines Geldbetrages insoweit zuzulassen ist, als der Gläubiger dringend darauf angewiesen ist, den ihm schuldeten Betrag sofort zu erhalten. Voraussetzung ist hierbei eine besondere, durch die Notlage des Gläubigers gekennzeichnete Dringlichkeit. Diese liegt hier vor.

2 Auch in der Sache hat der Antrag überwiegend Erfolg.

Dem Verfügungskläger steht gegen die Verfügungsbeklagte ein Anspruch auf Zahlung von Schadensersatz in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang gemäß §§ 7 I StVG, 823 I, 253 II BGB, § 115 I Nr. 1 VVG zu.

Nach dem Grund- und Teilurteil der Kammer vom ... hat der Verfügungskläger Anspruch auf Ersatz seines Schadens aus dem Unfall vom ... in Höhe von ³/_{4.} Insoweit ist der Anspruch dem Grunde nach glaubhaft gemacht, auch wenn das Grundurteil noch nicht rechtskräftig ist.

Hinsichtlich des Verdienstausfalls ist nach den im Hauptprozess vorgelegten Provisionsabrechnungen, die die Verfügungsbeklagte nicht substanziiert angegriffen hat, von einem voraussichtlichen Verdienstausfall von mindestens 4.000,−€ monatlich auszugehen. Zieht man hiervon die Mitverschuldensquote von ¹/₄ ab, so verbleibt ein Anspruch von 3.000,−€ monatlich, der nach dem jetzigen Sach- und Streitstand als glaubhaft gemacht anzusehen ist.

Der Verfügungskläger kann im Wege der Leistungsverfügung hiervon den Teil geltend machen, der zur Bestreitung des unbedingt notwendigen Lebensbedarfs erforderlich ist. Diesen Bedarf schätzt das Gericht für einen alleinstehenden Diabetiker auf monatlich 2.000,− €. Zeitlich kann der Verfügungskläger diese Rente nicht für die Vergangenheit, sondern erst ab Eingang des Antrages bei Gericht geltend machen; sie